

# **BStGer RR.2008.271 vom 7. April 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2008.271](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.271)

FR: TPF RR.2008.271 du 7 avril 2009

IT: TPF RR.2008.271 del 7 aprile 2009

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 11**

August 2008 auf das Rechtshilfeersuchen vom 9. Juli 2008 mit Ergänzungen vom 4. August 2008 und vom 31. Juli 2008 eingetreten. Mit Eintrittens- und Zwischenverfügung vom 11. August 2008 hat sie unter anderem die Hausdurchsuchung in den Büroräumlichkeiten der I. SA bzw. ihrer früheren Domizilgeberin in Basel, der A. AG, verfügt (act. 1.2). Sodann hat sie die Beschlagnahme sämtlicher Unterlagen verfügt, welche die Geschäftsbeziehungen zwischen F. und J., bzw. zwischen den Gesellschaften H. Ltd. oder Gesellschaft K. und der I. SA sowie den Handel mit Aktien der H. Ltd. durch die I. SA betreffen oder im Zusammenhang mit dem Vertrieb der H. Ltd. - Aktien sonst als Beweismittel von Bedeutung sein könnten (a.a.O.).

- 3 -

C. Die A. AG hat in der Folge der Herausgabe eines Teils der im Rahmen der Hausdurchsuchung in den Büros der A. AG beschlagnahmten Unterlagen der I. SA zugestimmt, weshalb dieser Teil im vereinfachten Verfahren direkt an die deutschen Behörden herausgegeben wurde (act. 1.11 und 1.12). Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 23. September 2008 den vorgenannten Rechtshilfeersuchen samt Ergänzungen entsprochen und die Herausgabe eines Ordners gelb – L. Bank (Pos. 5 der Beschlagnahme) und eines Sichtmappchen gelb mit Bankauszügen L. Bank (aus Pos. 7 der Beschlagnahme) verfügt (act. 1.1).

D. Gegen diese Schlussverfügung lässt die A. AG am 22. Oktober 2008 Beschwerde erheben mit dem Antrag, die Schlussverfügung vom 23. September 2008 sei aufzuheben und die in der Verfügung genannten Unterlagen seien nicht an die ersuchende Behörde herauszugeben. Eventualiter seien bloss diejenigen Unterlagen aus Position 5 der Beschlagnahme an die ersuchende Behörde herauszugeben, welche Börsenaufträge der I. SA beinhalten, nicht indessen die Bankbelege der L. Bank (act. 1).

Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Eventualstandpunkt beantragt sie die Abweisung der Beschwerde (act. 6). Das Bundesamt für Justiz verzichtet auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort (act. 7). Die A. AG lässt mit Replik vom 28. November 2008 an den gestellten Anträgen festhalten (act. 8). Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch das Bundesamt für Justiz verzichten auf eine Beschwerdeduplik (act. 14 und 15).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, und der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (Zusatzvertrag; SR 0.351.913.61) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht ist

- 4 -

nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann anwendbar, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 123 II 134 E. 1a S. 136; 122 II 140 E. 2 S. 142). 1.2 Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2008 die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in der Schweiz ab dem

## **E. 12**

Januar 2009 auf die Rechtsprechung der sozialrechtlichen Abteilung, wonach die fraglichen Legitimationskriterien nicht kumulativ vorliegen müssen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Tragweite von BGE 133 V 188, wonach die beiden Legitimationsvoraussetzungen (“schutzwürdiges Interesse“ und “Berührtsein“) nicht kumulativ vorliegen müssen, da sie das Gleiche verlangten und letztlich ineinander aufgingen, nicht ohne Weiteres ermessem. Wird sodann berücksichtigt, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das schutzwürdige Interesse jeweils nach Rechtsgebiet gesondert zu beurteilen ist (s. BGE 113 Ib 363 E. 3.c), stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, die Schlussfolgerungen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ohne jegliche Differenzierung auf die bisherige, sich eigenständig entwickelte Legitimationspraxis im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu übertragen, wie dies die I. öffentlich-rechtlichen Abteilung in ihrem jüngsten Entscheid offenbar anzunehmen scheint (1C\_287/2008 E. 2.2).

2.2.4 Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG wird im Falle der Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV), im Falle von Hausdurchsuchungen der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV; TPF 2007 79 E. 1.6 S. 82, 136 E. 3.1 und 3.3).

Auch wenn hier die angefochtene Rechtshilfemassnahme nicht in erster Linie auf die Erhebung von spezifischen Konteninformationen abzielte (s. Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 9. Juli 2008, act. 1.7 S. 10), wurden im Rahmen der Hausdurchsuchung auch Bankunterlagen beschlagnahmt. Da diese Unterlagen Konten betreffen, welche nicht auf die Beschwerdeführerin lauten, gilt sie unter diesem Gesichtspunkt nicht als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 9a lit. a IRSV.

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend darlegt, wurde die Beschwerdeführerin mit der Durchsuchung ihrer Büroräumlichkeiten und der Beschlagnahme des dabei vorgefundenen Ordners gelb – L. Bank (Pos. 5 der Beschlagnahme) sowie des Sichtmappchens gelb mit Bankauszügen L. Bank (aus Pos. 7 der Beschlagnahme) unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterworfen. Damit gilt sie im Sinne von Art. 80h IRSG i.V.m. Art. 9a lit. b IRSV als persönlich und direkt betroffen.

Ob damit eo ipso ein eigenes schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung oder Änderung der angeordneten Rechtshilfemassnahme anzunehmen ist, erscheint vorliegend als diskutabel. Zwar ist

- 8 -

die Beschwerdeführerin als materielle Verfügungsadressatin durch die Herausgabeverfügung zweifelsohne stärker als die Allgemeinheit betroffen, wie dies für den Fall einer – hier nicht vorliegenden – klassischen Drittbeschwerde nach der Praxis der früheren Verwaltungsgerichtsbeschwerde gefordert würde. Ihren eigenen, tatsächlichen Nutzen einer Rechtsmittelhebung legt indes selbst die Beschwerdeführerin nicht dar. Vielmehr rügt sie mit ihrer Beschwerde lediglich die Verletzung von Drittinteressen (act. 1 S. 14 f.).

Wird vom allenfalls ideellen Interesse an der Wiederherstellung des Besitzes einmal abgesehen, ist gerade bei der Beschlagnahme von Unterlagen, welche einem Dritten zuzuordnen sind, das persönliche Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Herausgabeverfügung auf Seiten des Besitzers der Unterlagen nicht in jedem Fall offensichtlich. Von dieser Überlegung scheint auch die bundesrätliche Botschaft betreffend u.a. die Änderung des Rechtshilfegesetzes vom 29. März 2005 (BB1 1995 III S. 30) auszugehen, wenn sie zur Beschwerdelegitimation solcher Besitzer fremder Unterlagen festhält:

„Der Inhaber von Schriftstücken oder Guthaben, die im Eigentum Dritter stehen, insbesondere die Bank, kann nach Artikel 80h nur am Verfahren teilnehmen, wenn er in seinen eigenen Interessen vom Ersuchen direkt betroffen wird.“

In diesem Sinne vertritt in der Lehre ROBERT ZIMMERMANN den Standpunkt, dass bei der rechtshilfeweise Beschlagnahme von Unterlagen, welche von Dritten gehalten werden, lediglich Letztere zur Beschwerdeführung legitimiert sein sollen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass diese ein eigenes und direktes Interesse geltend machen könnten (La coopération judiciaire internationale en matière pénale, Bern 2009, S. 488 N. 533). Dasselbe gilt nach den Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft auf S. 18 selbst für die Legitimation der Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet:

„Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis hat nur eine Person, die persönlich und unmittelbar von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist, indem sie sich konkret einer Zwangsmassnahme (z.B. Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme von Dokumenten) unterwerfen muss, und die ein Rechtsschutzbedürfnis an deren Änderung oder Aufhebung hat. Es genügt somit nicht, dass eine Rechtshilfehandlung das im Ausland hängige Strafverfahren vorantreibt. Andernfalls könnte die Person, gegen die sich das

- 9 -

ausländische Strafverfahren richtet, ständig Beschwerde erheben, was Artikel 21 IRSG seines Sinnes entleeren würde.“

2.2.5 Zur Beschwerdelegitimation von Personen, welche in Besitz der heraus- zugebenden Unterlagen und anderer Informationsträger Dritter sind, hat sich das Bundesgericht verschiedentlich geäußert.

Kurz nach Inkrafttreten der Teilrevision des IRSG im Jahre 1997 hielt das Bundesgericht in seinen einleitenden allgemeinen Ausführungen in BGE 123 II 153 E. 2.b fest, dass es die Legitimation jeder natürlichen oder juristischen Person anerkenne, die von einer Rechtshilfemassnahme unmittelbar berührt sei. Deshalb seien Personen, gegen die unmittelbar eine Zwangsmassnahme angeordnet worden sei, von der Rechtshilfemassnahme unmittelbar betroffen, weshalb sie die Rechtsprechung als legitimiert betrachte (a.a.O., E. 2.b). Diesem Entscheid des Bundesgerichts zufolge können demnach – nach anderer Formulierung von FÉRAUD – Personen, die in ihrem Besitz befindliche Dokumente herausgeben mussten, regelmässig Beschwerde führen (FÉRAUD, a.a.O., S. 665). Es gilt allerdings zu beachten, dass das Bundesgericht in BGE 123 II 153 seine bisherige Rechtsprechung im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen dargelegt und dazu ausgeführt hat, dass diese auch nach Inkrafttreten der revidierten IRSG- und IRSV-Bestimmungen ihre Gültigkeit habe, ohne sich mit den Konsequenzen der neuen Legitimationsregelung auf die bisherige Legitimationspraxis inhaltlich auseinanderzusetzen. Überdies hatte das Bundesgericht in diesem Entscheid konkret die Legitimation einer Person zu prüfen, welche sich gegen die rechtshilfeweise Herausgabe von Unterlagen und Auskunftserteilung bezüglich eines Kontos wehrte, an welchem sie lediglich wirtschaftlich berechtigt war.

In den nachfolgend aufgeführten Entscheiden konkretisierte das Bundesgericht die Auslegung von Art. 80h IRSG i.V.m. Art.9a lit. a und b IRSV und unterschied dabei grundsätzlich drei Kategorien von Besitzer herauszugebender Unterlagen Dritter (Banken, Treuhänder sowie Anwälte und zuletzt Aufbewahrer).

In BGE 128 II 211 hatte das Bundesgericht im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Beschwerdelegitimation eines Bankinstituts zu beurteilen, das sich in der Sache unter anderem über die angeordnete Herausgabe von Bankunterlagen betreffend das Konto eines Bankkunden beschwerte. Darin setzte sich das Bundesgericht zum ersten Mal eingehend mit der am 1. Februar 1997 in Kraft getretenen neuen Regelung der Beschwerdelegitimation im IRSG auseinander (a.a.O., E. 2.4). In diesem

- 10 -

Zusammenhang führte es aus, dass „der revidierten IRSG-Regelung der Wille des Gesetzgebers zugrunde liegt, die Beschwerdelegitimation von Banken, Anwälten oder Treuhändern zu verneinen, soweit diese rechtshilfeweise lediglich Auskünfte über ihre Kunden zu geben haben“. Dementsprechend – so das Bundesgericht weiter – bestimme Art. 9a lit. a IRSV, dass bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG zu gelten habe. In diesem Entscheid hielt das Bundesgericht sodann fest, dass nur in Fällen, in denen die Bank selbst Inhaberin eines von einer Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos ist, d.h. in ihren eigenen Interessen nachteilig berührt ist, sie nach den Leitideen der Gesetzesrevision von 1997 beschwerdelegitimiert bleiben soll. Da im beurteilten Fall Geheimnisse der Klienten der Bank und nicht der Bank selbst geltend gemacht wurden, wurde das Bankinstitut nicht als beschwerdelegitimiert erachtet (a.a.O., E. 2.4).

Zwei Jahre später stellte das Bundesgericht in BGE 130 II 162 in Frage, ob die Rechtsprechung in BGE 128 II 211, welche sich (gemäss jenem Entscheid lediglich) auf die Anwendung von Art. 9a lit. a IRSV beziehe, im Rahmen von Art. 9a lit. b IRSV auch auf Anwälte und Treuhänder anzuwenden sei (a.a.O., E. 1.3). Alsdann kam es in seinem Urteil vom 18. März 2005 (1A.293/2004) zum Schluss, die Beschwerdelegitimation von Anwälten und Treuhändern sei im Grundsatz anders zu regeln als im Falle der Banken. Letztere würden gewisse Leistungen bei der Eröffnung und Benutzung des Kontos erbringen, ohne zwingend in die Verwaltung des Kontos einzugreifen. Demgegenüber würden Anwälte und Treuhänder, soweit sie Bankunterlagen ihrer Klientschaft halten, diese in der Regel in Ausübung eines Mandats halten und in diesem Zusammenhang eine eigene Geschäftstätigkeit verfolgen. Die Rechtsprechung – so das Bundesgericht – nehme bei den Banken allgemein an, dass die bei ihr edierten Bankunterlagen nicht ihre eigene Geschäftstätigkeit betreffen würden, währenddem bei Anwälten und Treuhändern von der umgekehrten Voraussetzung auszugehen sei. Gestützt auf diese Argumente hielt das Bundesgericht fest, dass Treuhänder und Anwälte beschwerdelegitimiert sind, soweit sie sich Zwangsmassnahmen unterwerfen mussten (Urteil des Bundesgerichts [1A.293/2004] vom 18. März 2005 E. 2.3). Diese Rechtsprechung wurde im Urteil vom 29. Mai 2006 bestätigt (1A.36/2006 E. 2.1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in allen drei zitierten Entscheiden die zu beurteilenden Beschwerden jeweils nicht von Treuhändern oder Anwälten erhoben worden waren, weshalb deren Beschwerdelegitimation (über die grundsätzlichen Ausführungen hinaus) nicht im Detail geprüft wurde.

- 11 -

Aus den vorstehend zitierten Erwägungen des Bundesgerichts (BGE 128 II 211 E. 2.4; Urteile 1A.293/2004 E. 2.3 und 1A.36/2006 E. 2.1) hat die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts bis anhin geschlossen, dass zur Bejahung der Beschwerdebefugnis im Ergebnis sowohl Banken wie auch Treuhänder und Anwälte durch die Herausgabe von in ihren Räumlichkeiten edierten Unterlagen in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit betroffen sein müssen (anstelle vieler: TPF RR.2007.32 E. 2.1). In diesem Entscheid der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 24. April 2007 wurde einer Treuhandgesellschaft, welche sich der Herausgabe von bei ihr beschlagnahmten Unterlagen betreffend das Konto einer dritten Gesellschaft widersetze, die Beschwerdelegitimation mit der Begründung abgesprochen, es fehle ihr an einem eigenem schutzwürdigen Interesse. Zwar sei die Treuhandgesellschaft einer Zwangsmassnahme unterworfen worden. Sie habe indes weder dargetan noch sei ersichtlich, dass die beschlagnahmten Unterlagen ihre eigene Geschäftstätigkeit und ihr Geschäftsgeheimnis betreffen würden (a.a.O., E. 2.2). Auf die dagegen erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht zwar mangels Eintretensvoraussetzungen im Sinne von Art. 84 BGG nicht eingetreten (Urteil des Bundesgerichts 1C\_96/2007 vom 10. Mai 2007), es äusserte sich aber gleichwohl zur Rechtsauffassung des Bundesstrafgerichts (a.a.O., E. 3). Darin stellte das Bundesgericht klar:

«Pour le surplus, la recourante n'expose pas (...), pour quel autre motif les conditions posées à l'art. 84 LTF seraient réalisées; l'affaire ne soulève pas de question juridique de principe, et le Tribunal pénal fédéral ne s'est pas écarté de la jurisprudence constante».

Daraus ist zum einen zu schliessen, dass das zusätzliche Erfordernis des eigenen schutzwürdigen Interesses auch dann zu verlangen ist, wenn der Beschwerdeführer von der

Rechtshilfemassnahme direkt und persönlich im Sinne von Art. 9a lit. b IRSV betroffen ist, und zum anderen, dass dies der bisherigen Legitimationspraxis des Bundesgerichts entspricht.

Im Entscheid TPF RR.2008.57 vom 10. Juni 2008 hatte die II. Beschwerdekammer in Nachachtung dieser Praxis die Beschwerdelegitimation nicht einer Treuhänderin, sondern einer Aufbewahrerin zu beurteilen, welche sich mit Beschwerde an das hiesige Gericht über die Beschlagnahme bei ihr eingelagerter Dokumente beschwerte. Darin wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin von der Rechtshilfemassnahme im Prinzip gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV persönlich und direkt betroffen sei.

- 12 -

Hingegen fehlten ihr zur Beschwerdeführung eigene schutzwürdige Interessen (a.a.O., E. 2.2 bis 2.4). Die dagegen erhobene Beschwerde der Aufbewahrerin hiess das Bundesgericht in seinem Entscheid 1C\_287/2008 vom 12. Januar 2009 gut. In seinen Erwägungen zog es zunächst die Rechtsprechung der sozialrechtlichen Abteilung heran, wonach im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde die beiden Legitimationskriterien ("schutzwürdiges Interesse" und "Berührtsein") nicht kumulativ vorliegen müssen (s. supra Ziff. 2.2.3). Daraus folgte es, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Beschwerdelegitimation „denn auch“ jeder natürlichen oder juristischen Person zu bejahen sei, die von einer Rechtshilfemassnahme unmittelbar berührt sei. Ein darüber hinausgehendes schutzwürdiges Interesse werde nicht verlangt. Insbesondere bejahe das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation jener Person, gegen die unmittelbar eine Zwangsmassnahme angeordnet worden sei. Das Bundesgericht verwies dabei einerseits auf die einleitenden allgemeinen Ausführungen im vorstehend bereits angeführten BGE 123 II 153 aus dem Jahre 1997 sowie auf Art. 9a lit. b IRSV. Andererseits wurde auf einen vor der Teilrevision des IRSG ergangenen Entscheid aus dem Jahre 1995 (Urteil 1A.154/1995 vom 27. September 1995 in: Rep 1995 S. 117) verwiesen, welcher sich bereits zur Rechtslage in einer ähnlichen Konstellation geäußert habe. Als letztes Argument führte das Bundesgericht an, dass es unhaltbar wäre, wenn sich niemand gegen die Rechtshilfemassnahme wehren könnte. Dies wäre der Fall, wenn man der Auffassung des Bundesstrafgerichts folgte (Entscheid des Bundesgerichts 1C\_287/2008 vom 12. Januar 2009, E. 2.2; zu dieser Problematik im Allgemeinen vgl. auch PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 560, S. 376, sowie im Besonderen CORINNE ZELLWEGER-GUTKNECHT, Offene Frage zur Beschwerdelegitimation bei akzessorischer Rechtshilfe in Strafsachen in Bezug auf Bankkontoinformationen, in: Recht 25/2007, S. 227 f.).

Die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Legitimation von Treuhändern und Anwälten, welche nach den vom Bundesgericht herangezogenen Entscheiden aus den Jahren 1995 und 1997 ergangen ist, blieb freilich dabei gänzlich unerwähnt. Ebenso wenig wurde die ratio legis von Art. 80h lit. b IRSG sowie von Art. 9a lit. b IRSV erläutert und die Lehre aus dem Bereiche der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen berücksichtigt. Nicht in Betracht gezogen wurde sodann die feste bundesgerichtliche Praxis, wonach Zeugen nur als beschränkt beschwerdelegitimiert gelten, obwohl sie im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens zu Aussagen verpflichtet werden und damit sich ebenfalls unmittelbar einer Zwangsmassnahme unterwerfen müssen (vgl. BGE 126 II 258 E. 2.d/bb; 122 II 130).

E. 2b; 121 II 459 E. 2c). Schliesslich wurde nicht dargelegt, weshalb in jedem Fall gegen eine Rechtshilfemassnahme ein Rechtsmittel ergriffen werden können soll. Besteht kein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der Rechtshilfemassnahme auf Seiten des Besitzers der herauszugebenden Unterlagen eines Dritten und ist der betreffende Dritte selber durch die Massnahme nicht persönlich und direkt betroffen, so ist die Zweckbestimmung des Rechtsmittelverfahrens aus legitimationsrechtlichen Gesichtspunkten nicht einzusehen. Der vom Bundesgericht zitierte BGE 123 II 153 zur Beschwerdelegitimation des wirtschaftlich Berechtigten ist mit dem konkret beurteilten Sachverhalt nicht vergleichbar. Die Beschwerdebefugnis des wirtschaftlichen Berechtigten leitete sich aus der Rechtsstellung der zwischenzeitlich aufgelösten Gesellschaft, welche ihrerseits die Legitimationskriterien (während ihres Bestehens) grundsätzlich erfüllt hätte. Diese wurden im Fall, welcher dem bundesgerichtlichen Entscheid 1C\_287/2008 vom 12. Januar 2009 zu Grunde lag, weder von der Aufbewahrerin noch von der Hinterlegerin erfüllt, sofern zur Bejahung der Beschwerdelegitimation das zusätzliche Erfordernis des eigenen schutzwürdigen Interesses verlangt wird. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt das in Art. 17a IRSG verankerte Beschleunigungsgebot zu erwähnen. Die Rechtshilfe soll möglichst rasch geleistet werden, damit eine wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität erfolgen kann (FÉRAUD, a.a.O., S. 657). Dieses Gebot steht in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsmittelgarantie (ZELLWEGER-GUTKNECHT, a.a.O., S. 227 f.). Es erschiene deshalb als angezeigt, die Frage nach dem zu gewährenden Rechtsschutz bzw. die Ausdehnung der Beschwerdelegitimation auch unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Verfahrensbeschleunigung zu diskutieren.

2.2.6 Nach den Erwägungen des Bundesgerichts in seinem Urteil 1C\_96/2007 vom 10. Mai 2007 entsprach, wie vorstehend dargelegt, das zusätzliche Legitimationskriterium des eigenen schutzwürdigen Interesses (zumindest bezüglich Treuhänder und Anwälte) der konstanten Rechtsprechung. Demgegenüber wies das Bundesgericht in seinem jüngsten Entscheid 1C\_287/2008 vom 12. Januar 2009 dieses Kriterium kategorisch zurück (s. supra Ziff. 2.2.5). Es bejahte darin die Beschwerdelegitimation bereits gestützt auf den Umstand, dass sich die betreffende Person unmittelbar einer Zwangsmassnahme hat unterwerfen müssen, und bezeichnete diese Rechtslage als feste Praxis des Bundesgerichts. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn sich das Bundesgericht zu dieser massgeblichen Diskrepanz in seiner Rechtsprechung äussern und für Klarheit sorgen würde. Damit würde es die konkreten Schlussfolgerungen aufzeigen, welche aus seinen

voneinander divergierenden Entscheiden zu ziehen sind. Die Frage, ob das zusätzliche Erfordernis des eigenen schutzwürdigen Interesses, insbesondere bei Treuhändern, vorzuliegen braucht, kann hier offen bleiben, da die Beschwerde in der Sache ohnehin abzuweisen ist.

2.3 Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfenvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch in ständiger Rechtsprechung nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; TPF RR.2007.34 vom 29. März 2007 E. 3 und RR.2007.27 vom 10. April 2007 E.

2.3).

3.

3.1 Zur Begründung ihrer Beschwerde ruft die Beschwerdeführerin das Prinzip der Verhältnismässigkeit an:

- Im Einzelnen lässt sie geltend machen, dass für die zu übermittelnden Bankunterlagen (Positionen 5 sowie Sichtmäppchen aus Position 7) kein Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen zu sehen sei. Bei der L. Bank seien keine Investments in H. Ltd.-Papiere erfolgt. Des weiteren seien trotz der vereinzelt, von der I. SA erteilten Börsenaufträge die bei der L. Bank geführten Konten durch einen dritten Vermögensverwalter verwaltet worden (act. 1 S. 10 f.).

- Sodann lässt die Beschwerdeführerin vorbringen, die von der Beschwerdegegnerin beschlagnahmten Bankunterlagen der L. Bank seien nicht zwecktauglich, da sie ohne erkennbaren Nutzen für das ausländische Strafverfahren seien und deren Weitergabe sich entsprechend als unverhältnismässig erweisen würde (act. 1 S. 13 f.).

- In einem weiteren Punkt lässt sie eine Verletzung des Übermassverbotes geltend machen mit der Begründung, die ersuchende Behörde habe in keiner Art und Weise die Beschlagnahme der von der Beschwerdegegnerin beschlagnahmten Position 5 und Sichtmäppchen aus Position 7 beantragt. Einverlangt worden seien vielmehr bloss Unterlagen, welche Aufschluss über die Einbindung der I. SA in den Vertrieb der H. Ltd. Aktien bzw. den Handel mit diesen Aktien geben könnten. Demgegenüber seien über die Kundenbeziehungen bei der L. Bank zu keinem Zeitpunkt H. Ltd. Papiere gekauft oder gehandelt worden. Zudem seien diese Kundenbeziehungen stets von einem Drittvermögensverwalter (der M. SA) verwaltet worden (act. 1 S. 14).

- 15 -

- Schliesslich lässt die Beschwerdeführerin rügen, dass die von der Beschwerdegegnerin verfügten Massnahmen auch das Prinzip der Zumutbarkeit für die Betroffenen verletzen. Die Beschwerdegegnerin wolle der ersuchenden Behörde Unterlagen der L. Bank betreffend Kundenbeziehungen von Dritten übermitteln. Diese Dritte seien als Unbeteiligte zu schützen. Eine Gegenüberstellung der öffentlichen und privaten Interessen zeige, dass vorliegend die Rechtshilfe betreffend die beschlagnahmten Bankunterlagen im Sinne einer Gesamtbeurteilung nicht zumutbar sei (act. 1 S. 14 f.).

3.2 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; TPF RR.2007.64 vom 3. September 2007 E. 3.2). Die akzessorische Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (vgl. Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke

zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörden über ein im Rechtshilfegesuch gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 115 Ib 186 E. 4 S. 192). Die neuste Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (Urteil des Bundesgerichts 1A.209/2005 vom 29. Januar 2007, E. 3.2, m. w. Hinweisen). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen. Den ausländischen

- 16 -

Strafverfolgungsbehörden obliegt es dann, aus den möglicherweise erheblichen Akten diejenigen auszuscheiden, welche die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; 115 Ib 517 E. 7d S. 534; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007, E. 3; TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007 E. 7.2). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

3.3 Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Der von der Rechtshilfemassnahme Betroffene hat allerdings die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1 sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1). Dieser Obliegenheit ist die Beschwerdeführerin vorliegend nachgekommen.

3.4 Aus dem Rechtshilfeersuchen vom 9. Juli 2008 mit Ergänzungen vom 31. Juli 2008 und 4. August 2008 sowie den weiteren Rechtshilfeakten ergibt sich folgender Vorwurf: B. soll mehr als 20 Gesellschaften in Luxemburg, Frankreich, der Schweiz, den Cayman Islands, den USA, Bermudas beherrschen, deren faktischer

Gesellschaftssitz der Wohnanschrift der Familie B. in Deutschland entspreche. B. soll weiter mehrere Firmenmäntel gekauft haben, u.a. die H. Ltd (Cayman Islands) und Gesellschaft K. (Bermudas). Als Direktoren der letztgenannten Gesellschaften habe er die belgische Staatsangehörige G. und deren französischen Ehemann F. eingesetzt. B. wird nun verdächtigt, unter Zuhilfenahme des von ihm beherrschten Firmengeflechtes und im Zusammenwirken mit seinen Familienangehörigen sowie den Eheleuten G.-F. Kapitalanlagen angeboten und Renditen von 8,5 % und höher durch den Verkauf von Aktien und durch Investitionen in einen Immobilienfond versprochen zu haben. Die Gelder habe er – wie von Anfang an beabsichtigt – absprachewidrig nicht gewinnbringend angelegt, sondern für eigene Zwecke verwendet. Zur Verschleierung der unrechtmässig erlangten Anlagebeträge habe sich B. ebenfalls eines umfangreichen Firmengeflechtes bedient. Bisher seien mehr als 130 Kapitalanleger – überwiegend aus Belgien, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Türkei und Deutschland – festgestellt worden. Die bisher festgestellte Kapitalanlagesumme betrage nach dem gegenwärtigen Stand der Auswertung weit über EUR 50 Millionen. Kapitalsammler für B. sollen die Eheleute G.-F. sein. Sie hätten die Kunden akquiriert. Die Gelder der Kapitalanleger seien dann auf Konten der von B. beherrschten N. S.A. bei der O. Bank (Wasserbilg/Luxemburg) und auf Konten der ebenfalls von B. beherrschten Gesellschaft K. bei der Bank P. (Basel/Schweiz) eingegangen. Mit diesen Geldern seien daraufhin nachweisbar ca. 60 notleidende Immobilien weit unter dem marktüblichen Verkehrswert durch die ebenfalls von B. beherrschten Q. GmbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der N. S.A., gekauft worden. Der Wert der Immobilien entspreche nicht einmal einem Viertel der tatsächlichen Kapitalanlagen. Sodann seien Anlagebeträge, welche infolge Vorspiegelung falscher Tatsachen den von B. beherrschten Gesellschaften, insbesondere der N. S.A. Luxembourg und der H. Ltd., überlassen worden seien, absprachewidrig nicht gewinnbringend angelegt, sondern für eigene Zwecke verwendet worden. B. habe die betrügerisch erlangten Gelder seinem eigenen Vermögen einverleibt, an die Eheleute G.-F., auf seine mitbeschuldigten Familienangehörigen verschoben bzw. auf Bankkonten der von ihm beherrschten Gesellschaften geleitet, über welche die Mitbeschuldigten faktische Verfügungsgewalt gehabt und die sie zu privaten Zwecken genutzt hätten. Als “Gegenleistung“ hätten die Anleger wertlose Aktien, insbesondere Aktien der H. Ltd. erhalten. Den Anlegern der H. Ltd. Aktien sei eine Dividende von 8,5 % zugesichert worden. Kleinere Dividenden seien tatsächlich an die Anleger ausbezahlt worden, die Mehrzahl der Anleger habe jedoch die Dividenden wieder in den Neukauf von Aktien der H. Ltd. investiert. Die Eheleute G.-F. hätten die

Aktien angefordert und diese an die Anleger ausgehändigt. Die Aktien der H. Ltd. habe B. durch seine Druckerei je nach Bedarf hergestellt. Bei der Durchsuchungsmassnahme am 7. Mai 2008 seien in seinem Anwesen kartonweise blanco Aktien der H. Ltd. sichergestellt worden, welche durch eine von B. beherrschten Gesellschaft gedruckt worden seien. Die deutschen Untersuchungsbehörden bezeichnen die I. SA in Basel als Transferagent der Aktien der H. Ltd. Gemäss Handelsregistereintrag seien J., Präsident des Verwaltungsrates, und R., Mitglied des Verwaltungsrates, Vertreter der I. SA. In zahlreichen Schreiben mit Briefkopf der I. SA bezeichne sich F. selbst als deren Direktor. Über eine von B. beherrschte Druckerei seien die Werbeunterlagen für die I. SA gefertigt worden. Die

Ehefrau von B. sei Inhaberin und Administratorin der Web-Seite von www.Gesellschaft I.com. Nach den bisherigen Ermittlungen seien sodann vom Konto der Firma N. S.A. bei der O. Bank (Wasserbilg/Luxemburg) mehrere Male Gelder an J. bzw. an die I. SA überwiesen worden. Aus diesem Umstand folgern die deutschen Untersuchungsbehörden, dass die I. SA bzw. J. in irgendeiner Form in das Geschäft mit dem Verkauf der H. Ltd. Aktien über die I. SA involviert seien. 3.5 Die im Rahmen der Hausdurchsuchung bei der ehemaligen Domizilgeberin der I. SA beschlagnahmten Dokumente, ein gelber Ordner (Position 5) und ein gelbes Sichtmäppchen (Position 7), enthalten Bankunterlagen der L. Bank betreffend insgesamt elf verschiedene Bankkonten. Bei zwei Bankkonten handelt es sich um Nummernkonten (Ref. 1 und Ref. 2). Die S. Ltd. ist Inhaberin der restlichen neun Bankkonten. Alle im gelben Sichtmäppchen enthaltenen Bankunterlagen betreffen Bankkonten, deren Unterlagen sich auch im gelben Ordner befinden. Die S. Ltd. ist im Anhang zum Arrestbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 7. Juli 2008, welcher dem Ergänzungsersuchen vom 31. Juli 2008 beigelegt wurde, als Geschädigte der Anlagebetrügereien von B. vermerkt. Die darin aufgelisteten Kontobeziehungen der mutmasslichen Geschädigten entsprechen weitgehend den Bankkonten in den beschlagnahmten Bankunterlagen der L. Bank (Ordner und Sichtmäppchen). Sowohl bezüglich der Bankkonten der S. Ltd. als auch bezüglich der beiden Nummernkonten befinden sich im beschlagnahmten Ordner sodann entweder Börsenaufträge der I. SA, welche von den Eheleuten G.-F., d.h. den mutmasslichen Kapitalsammlern von B., erteilt wurden, oder zumindest Faxmitteilungen von G. (s. Bankkonto Ref. 3 Nr. 4 und Ref. 5 Nr. 6).

- 19 -

Bei dieser Sachlage bestehen genügend Berührungspunkte zum in Deutschland u.a. gegen die Eheleute G.-F. eingeleiteten Strafverfahren. Soweit die Beschwerdeführerin einen fehlenden Sachzusammenhang zwischen den beschlagnahmten Bankunterlagen der L. Bank und dem Rechtshilfeersuchen geltend macht, erweist sich ihr Einwand somit als unbegründet. 3.6 Gegen die Herausgabe der Unterlagen lässt die Beschwerdeführerin weiter ausführen, bei der L. Bank seien keinerlei Investments in H. Ltd.-Papiere erfolgt und die Kundenbeziehungen seien stets von einem Drittver- mögensverwalter verwaltet worden. Gegen diese Sachdarstellung spricht zunächst der Umstand, dass die beschlagnahmten Unterlagen tatsächlich Börsenaufträge der I. SA ent- halten, welche von den Eheleuten G.-F., d.h. den mutmasslichen Kapitalsammlern von B., erteilt wurden. Sollte es sich dabei – wie dies von der Beschwerdeführerin behauptet wird - lediglich um vereinzelte Börsenaufträge handeln, welche mangels Vollmacht nie ausgeführt worden seien, so besteht auch diesbezüglich ein Ermittlungsinteresse. Die Auswertung der Bankunterlagen (Kontoauszüge, Depotübersicht etc.) zusammen mit den Börsenaufträgen ermöglicht es den rechts- hilfeersuchenden Behörden, den modus operandi der inkriminierten Ehe- leute B.-C. und G.-F. – gegebenenfalls auch zur deren Entlastung – nachzuzeichnen. Entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin sind die zu übermittelnden Dokumente (Bankunterlagen inkl. Börsenaufträge) deshalb potentiell geeignet, das Strafverfahren voranzutreiben. In den Bankunterlagen zum “Safe custody account“ der S. Ltd. (Ref. 7 Nr. 8) befindet sich sodann ein Faxesauftrag vom 11. bzw. 14. April 2008 der I. SA bzw. der Eheleuten G.-F. mit folgendem Inhalt: “5 Investir 250'000 € en H. Ltd.“. In diesem Punkt beziehen sich die beschlagnahmten Bankunterlagen somit genau auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt, wonach die durch die Eheleute G.-F. geleitete

I. SA als Transferagent der H. Ltd. Aktien gedient habe. Sie stützen die im Rechtshilfeersuchen geschilderten Straftaten und sind damit zwecktauglich. Der Rüge der Beschwerdeführerin, die zu übermittelnden Unterlagen seien nicht zwecktauglich, kann somit nicht gefolgt werden. 3.7 Die Beschwerdeführerin lässt des weiteren eine Verletzung des Übermass- verbotes geltend machen. Zur Begründung lässt sie ausführen, dass die ersuchende Behörde bloss Unterlagen, welche Aufschluss über die Einbindung der I. SA in den Vertrieb der H. Ltd. Aktien bzw. den Handel mit diesen Aktien geben könnten, einverlangt habe. Demgegenüber seien über die Kundenbeziehungen bei der L. Bank zu keinem Zeitpunkt H. Ltd. Papiere gekauft oder gehandelt worden. Zudem seien diese

- 20 -

Kundenbeziehungen stets von einem Drittvermögensverwalter verwaltet worden (act. 1 S. 14). Bei dieser Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin die Zweck- bestimmung des Rechtshilfeverfahrens. Davon ausgehend kann das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden (vgl. supra E. 3.2). Die vorliegend zu beurteilende Übermittlung der beschlagnahmten Unterlagen stellt lediglich eine der von den deutschen Behörden angebotenen Rechtshilfehandlungen dar und ist deshalb im Kontext des gesamten Rechtshilfeersuchens zu sehen. Das angestrebte Rechtshilfeverfahren soll Aufschluss über die Transaktionen zwischen den inkriminierten Personen und die diesen Vor- gängen zu Grunde liegenden Verbindungen geben. Gerade bei komplexen Betrugsfällen, an denen – wie vorliegend – mutmasslich eine Vielzahl von Personen und ein international weit verzweigtes Gefüge von Gesell- schaften mit undurchsichtigen Beteiligungsverhältnissen beteiligt sind, erfordern die Ermittlungen, dass sich die Strafverfolgungsbehörden ein um- fassendes Bild aller mit diesen Beteiligten verketteten Vorgänge machen können. Dies erlaubt ihnen in der Folge den Sachverhalt dahingehend zu untersuchen, ob und durch welche konkreten Handlungen die einzelnen Tatbestandselementen des Betrugs erfolgt sind. Aufgrund dieser Aus- gangslage steht fest, dass alle zu übermittelnden Unterlagen (Börsen- aufträge und Bankunterlagen) vom Rechtshilfeersuchen umfasst sind, be- treffen diese doch die inkriminierten Eheleute G.-F. sowie mindestens eine mutmassliche Geschädigte und tatnahe Gesellschaft. 3.8 Ebenso wenig kann dem Argument der Beschwerdeführerin zugestimmt werden, die Herausgabe der beschlagnahmten Unterlagen an die deut- schen Behörden sei im Sinne einer Gesamtbeurteilung nicht zumutbar. Soweit die allenfalls bestehenden Geheimhaltungsinteressen der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Dritten im vorliegenden Verfahren überhaupt von der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden können, haben jene gegenüber dem unmittelbaren Strafverfolgungsinteresse zu- rücktretten (vgl. CAROLINE GSTÖHL, Geheimnisschutz im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Diss. iur. Bern 2008, S. 307). Vorliegend gilt dies um so mehr, als sich die Beschwerdeführerin auf Dritte beruft, welche im Strafverfahren einstweilen als Geschädigte verzeichnet sind. 3.9 Die Herausgabe der beschlagnahmten Unterlagen verletzt nach dem Gesagten das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht. Demzufolge ist die Beschwerde sowohl im Haupt- wie auch im Eventualbegehren abzuweisen.

- 21 -

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar

2007 E. 5). Die Gerichtsgebühren sind auf Fr. 5'000.-- (vgl. Art. 3 des Reglements) festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 22 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.